

Textgegenüberstellung

NÖLandes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl.0032

alter Text:

§ 19 Abs. 1

(1) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung entsteht mit dem Monatsersten, der auf das rechtsbegründende Geschehen folgt, welches gemäß den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsrechtes die volle Ausübung des Mandates oder Amtes gestattet.

§ 19 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung erlischt mit Ende des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Mandat oder Amt weggefallen ist.

neuer Text:

§ 19 Abs. 1

(1) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung entsteht mit dem jeweiligen Funktionsbeginn (z.B. die Angelobung als Bürgermeister; Beginn der Funktionsperiode für die Mitglieder des Gemeindevorstandes; Wahl zum Vorsitzenden eines Ausschusses). Für den Fall, dass der Funktionsbeginn nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonates fällt, gebührt lediglich der aliquote Anteil des monatlichen Bezuges oder der monatlichen Entschädigung.

§ 19 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung erlischt mit dem Funktionsende, spätestens jedoch mit dem Funktionsbeginn der neuen Mandats- oder Amtsträger. Für den Fall, dass das Funktionsende nicht auf den letzten Tag eines Kalendermonates fällt, gebührt lediglich der aliquote Anteil des monatlichen Bezuges oder der monatlichen Entschädigung.

§ 19 Abs. 5:

§ 19 Abs. 5:

(5) Wenn der Vorsitz eines Gemeinderatsausschusses unbesetzt ist und der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, so gebührt dem Stellvertreter des Vorsitzenden in dieser Zeit eine Entschädigung in der Höhe der dem Vorsitzenden zustehenden Entschädigung. Der letzte Satz der Abs. 1 und 3 gilt sinngemäß.